

## **Lesefassung**

### **Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Erlenwiese" vom 07.09.2000** *in der Fassung der VO zur Änderung von Verordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile* *vom 12.06.2006*

#### **§ 1 Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das etwa 1 km südöstlich von Possendorf in einer Erdfallsenke gelegene Feuchtgebiet wird unter der Bezeichnung "Erlenwiese" in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 2,9 Hektar. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Possendorf, Flur 5, Flurstücke 388, 389, 390 a, 390 b, 391, 392 und 392 a.

(3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 2 000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, entsprechend markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im Umwelt- und Grünflächenamt der kreisfreien Stadt Weimar, Untere Naturschutzbehörde, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Schutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Landschaftsbestandteils im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

#### **§ 2 Schutzzweck**

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch ein Feuchtgebiet geprägt, das in einer Erdfallsenke liegt und von Ackerflächen umgeben ist. Der Kernbereich ist eine Schilfverlandungsfläche, die von einem wasserführenden Graben durchzogen wird. Die Schilffläche wird von Feucht- und Frischwiesen sowie Weidengebüschen nasser Standorte umgeben. Der Landschaftsbestandteil besteht vorwiegend aus gefährdeten Pflanzengesellschaften. Außerdem wird sein Wert durch die Nutzung als Reproduktions- und Rastareal für zahlreiche Vögel, Amphibien, Insekten u.a. unterstrichen. Bedeutung besitzt das beschriebene Gebiet, das ein Spätstadium eines Erdfalls darstellt, als geologische Besonderheit (Geotop) sowie als Bestandteil des Biotopverbundes Seeteich Legefild - Tobritzteich Possendorf - Erlenwiese. Dieser Biotopverbund besitzt ein wertvolles standörtliches und biotisches Entwicklungspotential.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung des Geotopes und naturnahen Feuchtgebietes,
2. die Sicherung als Lebensraum bedrohter Pflanzengesellschaften sowie als Brut-, Nahrungs- und Rückzugsgebiet für gefährdete Vogel-, Amphibien- und Molluskenarten,
3. die Sicherung und Entwicklung des Gebietes als Bestandteil eines Biotopverbundsystems,
4. die traditionelle extensive Grünlandwirtschaft durch Mahd zu fördern, um das Vorkommen bestandsbedrohter Wiesenbrüter dauerhaft zu erhalten.

### § 3 Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils oder seiner zum Erhalt notwendigen Umgebung oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Gewässer zu schaffen, zu verändern, zu verunreinigen oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe und stehende Wasserflächen einschließlich deren Ufer,
6. Oberflächenwasser und Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, Feuchtgebiete zu entwässern und den Wasserhaushalt des Bodens zu verändern,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Wildfütterungen, Kurrungen und Wildäcker anzulegen,
12. Dünger in einem Umfang auszubringen, der über das Maß einer extensiven Grünlandbewirtschaftung hinausgeht, sowie ungenehmigt chemisch - synthetische Pflanzenschutzmittel auszubringen,
13. vor dem 15. Juli des jeweiligen Jahres zu mähen,
14. Wiesen und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
15. Erstaufforstungen vorzunehmen,
16. Höhlenbäume, Totholz und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
17. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,

18. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
19. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten, zu zelten, zu lagern und Feuer zu entfachen,
4. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde nach § 4 Satz 1 Ziffer 3),
5. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. freilebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die der Erhaltung oder Verbesserung der Erreichung des Schutzzweckes des geschützten Landschaftsbestandteiles dienlichen und von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung durch extensive Grünlandbewirtschaftung auf bisher genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 6, 12 und 14 sowie Ziffer 13 mit der Maßgabe, daß witterungs- oder artenschutzbedingte Abweichungen zum frühestmöglichen Mahdtermin im Einvernehmen zwischen dem Bewirtschafter und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind; eingeschlossen ist die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten.
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 11; die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
4. das Betreten der in ihrem Eigentum stehenden Flächen durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Leitungen, Gräben und geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
7. die geowissenschaftliche Erkundung und Datenerfassung auf dem Gebiet der Ingenieur-, Hydro- und Bodengeologie sowie des Geotopschutzes durch die Thüringer Landesanstalt für Geologie im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,

8. die Fortführung der bisherigen Nutzung von Quell- und Brauchwasser aus den vorhandenen Wasserentnahmeanlagen durch die Nutzungsberechtigten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde mit der Maßgabe, daß der Umfang der Wasserentnahme die im Wasser lebenden Tiere, insbesondere Amphibien, nicht beeinträchtigen darf,
9. die Durchführung von altlastspezifischen Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen oder von Maßnahmen zur Rekultivierung von Deponie und Altablagerungen auf dem Gebiet der Siedlungsabfallwirtschaft im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
10. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) nicht beeinträchtigt oder diese Beeinträchtigungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

### **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 19 oder des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach vorstehenden Absätzen 1 und 2 kann gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.


### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Erlenwiese" vom 07. September 2000 in der Fassung der VO zur Änderung von Verordnungen übergeschützte Landschaftsbestandteile vom 12.06.2006 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**VO geschützter Landschaftsbestandteil „Erlenwiese“:** Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 20/2000 vom 11.10.2000, S. 883

#### Änderungen:

<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Änderungen</i>	<i>Fundstelle</i>
Verordnung zur Anpassung von Verordnungen betreffend die Unterschutzstellung von geschützten Landschaftsbestandteilen an die Erfordernisse der Währungsumstellung	04.12.2001	<ul style="list-style-type: none"><li>• Neufassung des § 6 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 bis 3</li><li>• Inkrafttreten</li></ul>	Rathauskurier vom 23.12.2001, S. 1293
Verordnung zur Änderung von Verordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Weimar	12.06.2006	<ul style="list-style-type: none"><li>• § 4 Satz 1 Ziffer 3 geändert</li></ul>	Rathauskurier vom 02.07.2006, S. 2996

<p>Übersichtskarte Bestandteil der Verordnung über den <b>Geschützten Landschaftsbestandteil "Erlenwiese"</b> vom 7. September 2000 Größe: 2,9 ha</p>
<p>Kartengrundlage: Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Nr. M-32-47-B-a-4 Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer Landesvermessungsamtes Genehmigungs-Nr. : 100 238/96</p> <div style="text-align: center;"></div> <p>Geltungsbereich der Schutzverordnung</p>
<p>Weimar, den 7. September 2000</p> <p>gez. Dr. Volkhardt Germer Oberbürgermeister</p>

